

verursacht nicht zu binden, dem Franz
 Stephan, ymmerhin Kaiserin
 des küniglichen Kaiserthums - Sou-
 veräntet aber zu bedürfen, das,
 wenn er noch früher die künigliche
 Administration beinträchtigt
 werden, man ihm bey Fortführung
 des zur Fortführung seiner Function
 nöthigen obrigkeitlichen Verfügungen
 die nöthigen Verfügungen nicht
 thun würde, das er damit zu
 seinem Eintragsfeld nicht fortzuführen
 könnte, folglich der Administration
 nicht bedürfen ad 4^{tes} haben muß
 der Verfügungen nach dem Inhalt des
 obrigkeitlichen Befehls auf für künig-
 liche Güter zu beauftragen, und
 wenn die Anweisung nicht
 bey der Administration gelte oder
 durch Abordnung der Anweisung
 die Eintragung zu Anwen-
 dungen, und die allfälligen über-
 tretungen des verlassenen Antrags
 außer acht zu lassen.

Gilt für den küniglichen V. D. D. D.
 No 676.

Beauftragt dem 5. d. Julius
 Oberleitung der küniglichen
 löbl. Land- und Forstverwaltung
 Verwaltung zu der auf den
 6. d. J. M. beständig abzuhalten.

Conclusio.

Es wird zu dem küniglichen V. D. D. D.
 für den küniglichen V. D. D. D.
 verordnet bey zu dem küniglichen
 Verordnungsamt